



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 1997

Nummer 11

Inhalt	Seite
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne (Darstellungsrichtlinie)	134
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Neufassung)	150
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 11/1997	

**Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung
sowie die Gliederung der Regionalpläne
(Darstellungsrichtlinie)**

Erlaß des Ministers für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 9. Januar 1997

1. Gegenstand und Struktur des Regionalplanes
2. Mindestinhalte
3. Planungskategorien
4. Graphische Darstellungen
5. Bestimmungen zu den Anlagen
6. Inkrafttreten

Anlagen

1. Mustergliederung
2. Musterlegende

1. Gegenstand und Struktur des Regionalplanes

- 1.1 Im Regionalplan sind räumlich und sachlich konkrete Ziele zur Sicherung der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sowie für die regionalbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen.
- 1.2 Die Inhalte des Regionalplanes müssen einen überörtlichen räumlichen und sachlichen Bezug besitzen. Ziele mit ausschließlich örtlichen, d. h. innergemeindlich wirksamen Planinhalten sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Regionalplanes. Gebietsscharfe oder innergemeindliche Festlegungen dürfen im Ausnahmefall nur dann vorgenommen werden, wenn ein begründetes überörtliches Sachinteresse oder ein überörtlicher Zusammenhang nachgewiesen werden kann (z. B. einmalige topographische Lage, Standort von regionaler Bedeutung, Trassen). Parzellenscharfe Ausweisungen sind unzulässig.
- 1.3 Soweit erforderlich, sind Orientierungswerte zur quantitativen Ausprägung der Mindestinhalte so festzulegen, daß sie über den bedarfsorientierten Entwicklungsspielraum der Gemeinden hinaus (Eigenentwicklung) regionalplanerisch gewollte Entwicklungen bzw. für Fachplanungen quantitative Orientierungen ermöglichen. Festlegungen aus übergeordneten Programmen und Plänen der Landesplanung oder aus Fachplänen sollen insbesondere dann nachrichtlich übernommen werden, wenn dies zum Verständnis der materiellen Inhalte des Regionalplanes erforderlich oder sinnvoll ist.

1.4 Der Regionalplan wird in textlicher und zeichnerischer Form (Text und Festlegungskarten) erstellt. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen (Verfahrensrichtlinie) vom 31. Juli 1995 (ABl. S. 829, Punkt 5.3) ist der Text des Regionalplanes in einen Teil Grundsätze und Ziele (Festlegungsteil) und in einen Erläuterungsbericht mit Begründung der Ziele zu gliedern. Die Strukturierung des Regionalplanes ist an der Mustergliederung gemäß Anlage 1 zu orientieren. Regional begründbare Abweichungen sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

1.5 Die Plansätze (Grundsätze und Ziele) sind zu numerieren und deren Erläuterungen darauf zu beziehen. Es ist eine klare Trennung und Kennzeichnung von berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen und beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen. Die Formulierungen der Ziele müssen dem sachlichen und räumlichen Bestimmtheitsgebot genügen.

2. Mindestinhalte

2.1 Die sachlichen Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) sind zu behandeln.

2.2 Insbesondere sind folgende Mindestinhalte in den Regionalplänen unter Verwendung von Planungskategorien der Regionalplanung darzustellen oder zu vertiefen:

- Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe (Übernahme aus dem entsprechenden Landesentwicklungsplan) mit regionaler inhaltlicher Konkretisierung, Festlegung zentraler Orte der unteren Stufe (Grund- und Kleinzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) gemäß den Kriterien der Landesentwicklungsplanung und unter Beachtung der Orientierungen für ihren Ausbau nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne, Abgrenzung der Nahbereiche aller zentralen Orte der Region.
- Die darüber hinaus anzustrebende Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen, Entwicklungsschwerpunkten (z. B. Zentren der Dezentralen Konzentration, industriell-gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte, Handlungsschwerpunkte im engeren Verflechtungsraum; Übernahme von der hochstufigen Landesplanung) sowie des potentiellen Siedlungsraums (Siedlungsflächenentwicklung) und des zu erhaltenden Freiraums (regionale Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Räume). Aus der Gruppe der zentralen Orte unterer Stufe, Selbstversorgerorte und Orte mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen sollen die weiteren Siedlungsschwerpunkte im engeren Verflechtungsraum bestimmt werden.

- Die Erschließung und Entwicklung der Region durch Einrichtungen des Verkehrs (funktionales Verkehrsnetz), der technischen Ver- und Entsorgung, der Bildung, der Kultur, des Sports und der Erholung sowie der sonstigen überörtlichen Daseinsvorsorge.
- Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Ausgestaltung der Großschutzgebiete, Regionalparks und Erholungsgebiete sowie zur Behebung und Abwehr von Landschaftsschäden in Gebieten, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.
- Ziele zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Darstellung von raumbedeutsamen Belastungsbereichen sowie Auswirkungen auf die Nutzungen.
- Weitere, für die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung erforderliche Planungen und Maßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des historisch gewachsenen Siedlungsbildes sowie der historischen Brandenburger Kulturlandschaften.

2.3 Abwägung

Die regionalplanerischen Festlegungen sind das Ergebnis der Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange. Dies gilt entsprechend für sachliche und räumliche Teilpläne.

3. Planungskategorien

- 3.1 Es sind die Planungskategorien der Landes- und Regionalplanung der Musterlegende (Anlage 2) anzuwenden. Sie werden als Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region festgelegt.
- 3.2 Bei den in der Musterlegende entsprechend gekennzeichneten Planungskategorien soll eine regionalplanerische Zieldifferenzierung zwischen "Sicherung" und "Entwicklung" vorgenommen werden. Dabei ist das Ziel "Sicherung" auf die Planungsgegenstände anzuwenden, die aus regionalplanerischer Sicht in ihrem Bestand einschließlich der verbindlichen Planungen, d. h. aller genehmigten Bebauungspläne und verabschiedeten Fachpläne, gesichert werden sollen. Das Ziel der "Entwicklung" kennzeichnet die aus regionalplanerischer Sicht erforderlichen oder möglichen quantitativen und qualitativen Veränderungen der Planungsgegenstände, für die räumliche Vorgehen getroffen werden soll.
- 3.3 Es sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuweisen.
 - Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnut-

zungen vorgesehen sind und andere Raumnutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Raumfunktion, Raumnutzung oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Überlagerungen von Vorrängen sind ausgeschlossen.

- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, überörtlich bedeutsamen Raumfunktionen oder Raumnutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorsorgegebiete der höherstufigen Landesentwicklungspläne können in den Regionalplänen nach Abwägung als Vorranggebiete hochgestuft werden.

4. Graphische Darstellungen

- 4.1 Es ist zwischen Karten, die Festlegungen tragen (Festlegungskarten) und solchen, die Erläuterungen aufnehmen (Erläuterungskarten) zu unterscheiden.
- 4.2 Auf den Festlegungskarten sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung räumlich konkret in zeichnerischer Form nach Maßgabe der rechtlichen und fachlichen Grundlagen sowie des Abwägungsergebnisses darzustellen. Bei den Festlegungskarten ist zwischen Hauptkarte und Teilkarten zu unterscheiden.
- 4.3 Die Hauptkarte "Siedlungsstruktur und Raumnutzung der Region ..." enthält alle Hauptinhalte des Regionalplanes. Zu deren Darstellung ist die in der Anlage 2 enthaltene Musterlegende zu verwenden. Einzelflächen sind ab einer Größe von 5 ha darzustellen. Sie ist im Maßstab 1 : 100.000 zu erstellen und bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und zu hinterlegen. Über die in der Musterlegende enthaltenen Planungskategorien hinausgehende Festlegungen können mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde sowohl auf der Hauptkarte als auch auf räumlichen oder sachlichen Teilkarten dargestellt werden.
- 4.4 Es sind die topographischen Daten (analog und digital) des Landesvermessungsamtes im angegebenen Maßstab bei der Plankartenerstellung zugrunde zu legen. Das Einholen der Genehmigung für Nutzungsrechte zur Vervielfältigung sowie zur Digitalisierung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Bei der Erstellung digitaler Karten sind die topographischen Inhalte der Grundlagenkarte mit der Landesplanungsbehörde rechtzeitig vor Eröffnung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abzustimmen.

Bei der Erstellung digitaler Plankarten ist ein mit dem System der Landesplanungsbehörde kompatibles System zu verwenden und eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde vorzunehmen.

- 4.5 Vervielfältigungen der Festlegungskarten mit Maßstabsleiste können in einer dem Zuschnitt der Regionen angemessenen und die Lesbarkeit nicht gravierend einschränkende Verkleinerung nach Absprache mit der Landesplanungsbehörde erfolgen.
- 4.6 Teilkarten nehmen über die Festlegungen der Hauptkarte hinausreichende Ziele sowie für das Planungsverständnis notwendige weitere Inhalte auf.

Die Art und Weise der Darstellungen der Planungskategorien in Teilkarten ist der Landesplanungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen und bedarf ihrer Zustimmung spätestens vor Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens.

- 4.7 Über die Festlegungen hinausgehende zeichnerische Darstellungen (z. B. Diagramme, Erläuterungskarten) sind Bestandteil des Erläuterungsberichtes. Für diese soll ein dem Informationsgehalt angemessener Maßstab gewählt werden. Erläuterungskarten sind als solche zu kennzeichnen.

5. Bestimmungen zu den Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Richtlinie.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

1. Mustergliederung
2. Musterlegende

Anlage 1

Mustergliederung eines Regionalplans

Die Mustergliederung ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft der Gliederung des Regionalplans zugrunde zu legen. Dies dient dem einheitlichen Aufbau und der Vergleichbarkeit der Regionalpläne.

Grundsätzlich ist jeder der in der Mustergliederung genannten Abschnitte zu behandeln. Regionale Besonderheiten können eine weitere Untergliederung der vorgegebenen Abschnitte, die Nichtbearbeitung einzelner Abschnitte und das Hinzufügen zusätzlicher Abschnitte bedingen.

Die in Klammern gesetzten Formulierungen sind als Hinweise auf mögliche Inhalte der Abschnitte zu verstehen.

Inhalt/Präambel/Einleitung

1. Zielvorstellungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region - Regionales Leitbild

- 1.1 Entwicklungsgrundlagen
- 1.2 Raumstruktur
- 1.3 Regionale Identität und Kulturlandschaften

2. Bevölkerungsentwicklung

3. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

- 3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
- 3.2 Entwicklungs- und Handlungsschwerpunkte
- 3.3 Besondere Funktionen von Gemeinden
- 3.4 Siedlungsflächenentwicklung
- 3.5 Städtebauliche Entwicklung und Wohnen

4. Freiraumentwicklung und Umweltschutz

- 4.1 Natur und Landschaft
- 4.2 Ökologisches Freiraumverbundsystem
- 4.3 Land- und Forstwirtschaft
- 4.4 Rohstoffsicherung
- 4.5 Wasserwirtschaft
- 4.6 Fremdenverkehr und Erholung
- 4.7 Medialer Umweltschutz

5. Wirtschaft und Arbeitsmarkt

- 5.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- 5.2 Rohstoffgewinnung
- 5.3 Produzierendes Gewerbe, Industrie, Handwerk und Baugewerbe
- 5.4 Handel und Dienstleistungen
- 5.5 Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungswesen

6. Verkehr und Kommunikation

- 6.1 Funktionales Schienennetz

- 6.2 Funktionales Straßennetz
- 6.3 Funktionales Wasserstraßennetz
- 6.4 Funktionales Luftverkehrsnetz
- 6.5 Telekommunikation/Nachrichtenübermittlung

7. Technische Ver- und Entsorgung

- 7.1 Energieversorgung
- 7.2 Wasserwirtschaft
- 7.3 Abfallwirtschaft

8. Soziale Infrastruktur

- 8.1 Bildung
- 8.2 Kultur
- 8.3 Gesundheit und Soziales
- 8.4 Freizeit und Sport

9. Militärischer Raumbedarf, Gefahrenabwehr und Konversion

- 9.1 Militärische und zivile Verteidigung, Katastrophenschutz
- 9.2 Konversion militärischer Flächen

Erläuterungsbericht

Grundlagen des Regionalplans (*rechtliche und sonstige Planungsgrundlagen*)
Abwägungsgrundsätze
Begründungen und Erläuterungen zu den Plansätzen
Bearbeitungsstand

Verzeichnisse

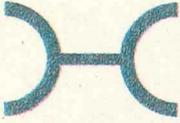
Verzeichnis der Abbildungen
Verzeichnis der Tabellen
Verzeichnis der Festlegungskarten
Verzeichnis der Erläuterungskarten
Verzeichnis wichtiger Begriffe (Glossar)
Abkürzungsverzeichnis

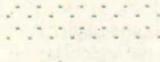
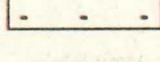
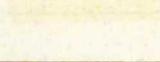
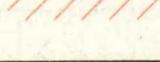
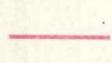
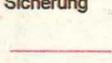
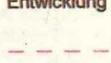
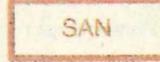
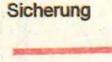
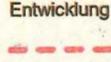
Musterlegende**Anlage 2- Teil1**

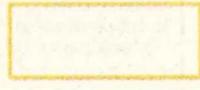
Diese Anlage besteht aus:

- Symbolset (Teil 1) und
- Begriffserläuterung der zugehörigen Planungskategorien (Teil 2)

Die Zuordnung des Symbols zur jeweiligen Planungskategorie und ihrer Erläuterung erfolgt über die durchgehende Numerierung:

lfd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie	lfd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie
1 	Oberzentrum	9 	Selbstversorgerort
2 	Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums	10 	Ort mit überörtlich bedeutsamer Wohnfunktion
3 	Mittelzentrum	11 	Ort mit überörtlich bedeutsamer gewerblicher Funktion
4 	Mittelzentrum in Funktionsergänzung	12 	Ort mit überörtlich bedeutsamer Fremdenverkehrs-/ Erholungsfunktion
5 	Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	13 	Siedlungsfläche
6 	Grundzentrum	14 	
7 	Kleinzentrum	15 	Planungszone Siedlungsbeschränkung
8 	Ländlicher Versorgungsort	16 	Güterverkehrs- zentrum/ Logistikzentrum
		17 	
		18 	bestehendes Einkaufszentrum

lfd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie	lfd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie	
19 	bestehende Freizeitanlage (< 50 ha als Symbol > 50 ha als Fläche darstellen)	31 	Vorranggebiet Rohstoffsicherung -Steine und Erden-	
20 	Vorranggebiet Natur und Landschaft	32 	Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung -Steine und Erden-	
21 	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	33 	Vorranggebiet Wasserwirtschaft -Trinkwasserschutz-	
22 	Grünzäsur	34 	Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet / Flutungspolder-	
23 	Ökologischer Freiraumverbund	35 	Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft -Trinkwasserschutz-	
24 	Vorranggebiet Landwirtschaft	36 	Entwicklungsraum Regionalpark	
25 	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	37 	Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr/ Erholung	
26 	Vorranggebiet Wald	38 	39 	Großräumige Schienenverbindung
27 	Vorbehaltsgebiet Wald	40 	41 	Überregionale Schienenverbindung
28 	Vorranggebiet Rohstoffsicherung -Braunkohle-	42 	43 	Regionale Schienenverbindung
29 	Sanierungsgebiet Braunkohle	44 	45 	Bahnhof/ Haltepunkt
30 	Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung -Braunkohle-	46 	47 	Großräumige Straßenverbindung -Autobahn-

Ifd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie	Ifd. Nummer / Symbol	Bezeichnung der Planungskategorie
48 Sicherung 	Anschlußstelle	49 Entwicklung 	Verkehrsflughafen mit großräumiger Bedeutung
50 Sicherung 		51 Entwicklung 	
	Ortsumgehung	52 Entwicklung 	Verkehrsflughafen mit überregionaler Bedeutung
53 Sicherung 		54 Entwicklung 	
	Ortsumgehung	55 Entwicklung 	Vorranggebiet Windnutzung
56 Sicherung 		57 Entwicklung 	
58 Sicherung 	59 Entwicklung 	Konversionsfläche	
60 Sicherung 	61 Entwicklung 		Planungsregion
62 Sicherung 	Hafen	63 Entwicklung 	
64 Sicherung 		Grenzübergang	65 Entwicklung 
			66 Sicherung 
		67 	Standortsicherung Flughafen Berlin-Brandenburg
	Ortsumgehung	68 Sicherung 	
		69 Entwicklung 	
	Regionale Straßenverbindung	70 Sicherung 	Landeplatz mit regionaler Bedeutung
		71 Entwicklung 	
	Ortsumgehung	72 	Vorranggebiet Windnutzung
		73 	
	Wasserstraße mit überregionaler Bedeutung	74 	Sonderfläche Bund
		75 	
	Wasserstraße mit regionaler Bedeutung	76 	Planungsregion

Gliederung/Nummer des Symbols	Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
(1.) Siedlungsstruktur (1.1) Zentrale Orte		
1	Oberzentrum	Die Gemeinde ist im Landesentwicklungsplan (LEP) als Oberzentrum festgelegt und hat als hochrangiges Kommunikationszentrum Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs für einen größeren Verflechtungsbereich bedarfsgerecht bereitzustellen. Weitere Ziele zur Festigung der Funktion können durch die Regionalplanung festgelegt werden.
2	Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums	Die Gemeinde ist im LEP als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums festgelegt und hat Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für die Einwohner ihres Mittelbereichs bereitzustellen sowie ausgewählte oberzentrale Einrichtungen bedarfsgerecht vorzuhalten. Weitere Ziele zur Festigung der mittelzentralen Funktion sowie zur Festlegung und Ausfüllung der Teilfunktion können durch die Regionalplanung festgelegt werden.
3	Mittelzentrum	Die Gemeinde ist im LEP als Mittelzentrum festgelegt und hat Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für die Einwohner ihres Mittelbereichs bedarfsgerecht bereitzustellen. Weitere Ziele zur Festigung der Funktion können durch die Regionalplanung festgelegt werden.
4	Mittelzentrum in Funktionsergänzung	Die Gemeinden sind im LEP als Mittelzentrum in Funktionsergänzung festgelegt und haben in sinnvoller gegenseitiger Ergänzung Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für die Einwohner ihres gemeinsamen Mittelbereichs bereitzustellen. Die Regionalplanung kann die Art der Funktionsergänzung festlegen.
5	Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	Die Gemeinde ist unter Anwendung der im LEP aufgeführten Kriterien als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt und hat Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs für die Einwohner ihres Nahbereichs bereitzustellen sowie ausgewählte mittelzentrale Einrichtungen vorzuhalten. Die Regionalplanung legt die Art der Teilfunktionen fest.
6	Grundzentrum	Die Gemeinde ist unter Anwendung der im LEP aufgeführten Kriterien als Grundzentrum festgelegt und hat Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs für die Einwohner ihres Nahbereichs bereitzustellen.
7	Kleinzentrum	Die Gemeinde ist unter Anwendung der im LEP aufgeführten Kriterien als Kleinzentrum festgelegt und hat Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs für die Einwohner ihres Nahbereichs bereitzustellen.

Gliederung/Nummer des Symbols	Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
(1.2) Besondere Gemeindefunktionen		
8	Ländlicher Versorgungsort	Die Gemeinde liegt in einem dünn besiedelten klein- und grundzentral nicht oder unzureichend versorgten Raum und soll einzelne Infrastruktureinrichtungen des Grundbedarfs für die Einwohner im Ort und für einen eingeschränkten Verflechtungsbereich vorhalten. Die vorhandene Infrastruktur ist zu sichern. Der Ausbau von Versorgungsfunktionen ist mit den vorhandenen und geplanten Funktionen des übergeordneten zentralen Ortes der Nahbereichsstufe abzustimmen. Konkurrierende Entwicklungen sind zu vermeiden.
9	Selbstversorgerort	Die Gemeinde liegt in einem Verdichtungsraum bzw. Raum mit Verdichtungsansätzen und verfügt über eine zentralen Orten vergleichbare infrastrukturelle Ausstattung und dafür tragfähige Bevölkerung im Ort. Das vorhandene Angebot an Gütern und Dienstleistungen wird ausschließlich bzw. weit überwiegend von der eigenen Wohnbevölkerung genutzt und soll gesichert werden.
10	Ort mit überörtlich bedeutsamer Wohnfunktion	Die Gemeinde nimmt überörtlich bedeutsame Wohnfunktion für mindestens einen Teilraum der Region wahr oder weist dafür besondere Entwicklungspotentiale auf. Diese Funktion soll gesichert oder entwickelt werden. Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine günstige funktionale Zuordnung zu Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen sowie besondere verkehrliche Lagegunst und verkehrliche Eignung und verfügt über ausreichende Potentiale der Innenentwicklung und Flächenpotentiale an umwelt- und landschaftsverträglich integrierbaren Standorten.
11	Ort mit überörtlich bedeutsamer gewerblicher Funktion	Die Gemeinde nimmt überörtlich bedeutsame gewerbliche Funktion für mindestens einen Teilraum der Region wahr oder weist dafür besondere Entwicklungspotentiale auf. Diese Funktion soll gesichert oder entwickelt werden. Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine günstige funktionale Zuordnung zu Wohnstätten und zentralörtlichen Einrichtungen sowie eine besondere verkehrliche Lagegunst und verkehrliche Eignung und verfügt über ausreichende Potentiale der Innenentwicklung und Flächenpotentiale an umwelt- und landschaftsverträglich integrierbaren Standorten.
12	Ort mit überörtlich bedeutsamer Fremdenverkehrs-/Erholungsfunktion	Die Gemeinde nimmt überörtlich bedeutsame Fremdenverkehrs-/Erholungsfunktion für mindestens einen Teilraum der Region wahr oder weist dafür besondere Entwicklungspotentiale auf. Diese Funktion soll gesichert oder entwickelt werden. Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch eine attraktive, landschaftlich begünstigte Lage, ein attraktives Ortsbild, eine Grundausrüstung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gute Erschließung mit ÖPNV und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten von regionaler und überregionaler Bedeutung.

Gliederung/Nummer des Symbols		Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
(2.) Siedlungsflächenentwicklung (2.1) Siedlungsflächen			
Sicherung 13	Entwicklung 14	Siedlungsfläche	Sicherung: Zu erhaltende bestehende und bauleitplanerisch verbindlich festgelegte allgemeine Siedlungsfläche. Entwicklung: Für die Inanspruchnahme als allgemeine Siedlungsfläche vorsorglich gesicherter Siedlungs- oder Freiraum.
15		Planungszone Siedlungsbeschränkung	Als Planungszone Siedlungsbeschränkung werden Gebiete um Flächennutzungen mit erheblichen Lärmemissionen (Flugplätze/militärische Anlagen) bezeichnet, in denen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 BImSchG neue Wohngebiete einschließlich lärmempfindliche Einrichtungen nicht festgesetzt und entwickelt werden dürfen (nachrichtliche Übernahme aus Landesentwicklungsplänen, Einstellung fachlicher Grundlagen nach deren Vorliegen)
(2.2) Raumbedeutsame großflächige Einzelstandorte			Sicherung: Vorhandene (Bestand) und verbindlich geplante (Ausbau/Neubau) Standorte für Dienstleistungseinrichtungen, die räumlich zu sichern sind. Entwicklung: Räumliche Standortvorsorge für die Entwicklung der Dienstleistungsfunktionen. Ein möglicher Ausbau/Neubau bedarf weiterer Abstimmungen. Die Darstellung ersetzt nicht erforderliche Raumordnungsverfahren.
Sicherung 16	Entwicklung 17	Güterverkehrszentrum/ Logistikzentrum	Verkehrsgewerbstandort auf bestehender oder zu entwickelnder Siedlungsfläche, an dem sich Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lager, Service, logistische Dienstleistungen) ansiedeln. Das Güterverkehrszentrum (GVZ) ist Standort eines Umschlagbahnhofs des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Binnenschifffahrt/Schiene/Straße. Unter Logistikzentrum (LZ) ist ein regional bedeutsamer Verkehrsgewerbstandort ohne Terminal für den kombinierten Verkehr aber mit Schienenanschluß zu verstehen. Dargestellt werden die regional bedeutsamen Standorte ab 50 ha Fläche.
18		bestehendes Einkaufszentrum	Außerhalb oder in Randlage des zusammenhängenden Siedlungskörpers bestehender Standort einer als Einheit konzipierter und errichteter Standortgemeinschaft von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben mit mindestens 15.000 qm Verkaufsfläche (bzw. 20.000 qm Geschoßfläche).

Gliederung/Nummer des Symbols	Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
19	bestehende Freizeitanlage	Standort einer Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtung mit regionaler und überregionaler Bedeutung (z. B. Freizeitpark, Ferienpark, Golfanlage, Camping-Caravan-Platz). Dargestellt werden Standorte ab 50 ha Fläche.
(3.) Natur und Landschaft		
20	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Gebiet, das für den Schutz und eine nachhaltige Entwicklung des Naturhaushaltes, der Naturgüter sowie der Vielfalt von Arten- und Lebensgemeinschaften vorrangig zu sichern ist.
21	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Naturhaushaltes, der Naturgüter, der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, das vorsorgend zu sichern ist.
22	Grünzäsur	Landschaftsraum, der als Freiraum zwischen Siedlungsbereichen zu erhalten ist und in dem, bezogen auf die bestehenden Grenzen der Siedlungskörper, eine weitere Siedlungstätigkeit unzulässig ist. (Synonym: Siedlungszäsur)
23	Ökologischer Freiraumverbund	Funktionell und überregional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume, zur Unterstützung des Verbundes schutzwürdiger Biotope und der Entwicklung eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete sowie zur Sicherung ökologischer Funktionen der Freiräume. Besonderes Ziel ist die Sicherung vor baulicher Inanspruchnahme und vor anderen Belastungen, die irreversible Schäden hervorrufen. In Verdichtungs- und Ordnungsräumen bezieht er die Funktion Regionaler Grünzüge sowie die Funktion übergeordneter Grünverbindungen, gemäß Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (LEP eV), mit ein.
(4.) Landwirtschaft		
24	Vorranggebiet Landwirtschaft	Gebiet, das für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorrangig zu sichern ist. Bei der Ausweisung sind die agrarstrukturellen Vorplanungen sowie weitere raumbedeutsame fachliche Grundlagen zu berücksichtigen.
25	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Gebiet, das aufgrund spezifischer Standortfaktoren besonders zur Sicherung und Entwicklung der Nutzungsbedingungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft geeignet ist oder in dem der Landwirtschaft eine hervorgehobene Rolle zur Pflege der Kulturlandschaft zuzuordnen ist.

Gliederung/Nummer des Symbols	Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
(5.) Forstwirtschaft		
26	Vorranggebiet Wald	Waldfläche, für die eine nachhaltige Entwicklung der Waldfunktion oder Waldnutzung vorrangig zu sichern ist. Dabei sind die forstwirtschaftliche Rahmenplanung und die Festlegungen gemäß Waldgesetz zu berücksichtigen.
27	Vorbehaltsgebiet Wald	Waldfläche, die vorsorgend unter der besonderen Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Artenvielfalt, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens zu sichern und zu entwickeln ist.
(6.) Rohstoffsicherung		
28	Vorranggebiet Rohstoffsicherung - Braunkohle	Gebiet, in dem die Braunkohlegewinnung im Ergebnis durchgeführter Braunkohlenplanverfahren Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Der durch die Abbaugrenze bestimmte Sicherheitsbereich ist in der Abgrenzung enthalten.
29	Sanierungsgebiet Braunkohle	Stillgelegter, mittelfristig auslaufender bzw. rückwärtiger Teil aktiver Braunkohletagebau. In den Sanierungsgebieten Braunkohle sind die Ziele der Sanierungs- bzw. Braunkohlenpläne zu übernehmen und ggf. zu präzisieren.
30	Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung - Braunkohle	Gebiet, für das auf Grund seiner Bedeutung für die Rohstoffgewinnung Braunkohle die Aufstellung eines Braunkohlenplanes in Vorbereitung ist.
31	Vorranggebiet Rohstoffsicherung - Steine und Erden	Gebiet mit bereits in Abbau befindlichen Rohstofflagerstätten oder in dem der Abbau innerhalb des Zeithorizontes des Regionalplanes räumlich konzentriert werden soll.
32	Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung - Steine und Erden	Gebiet, in dem Rohstofflagerstätten langfristig vorsorgend gesichert werden sollen und deren potentieller Abbau aus regionalplanerischer Sicht unter Berücksichtigung des zukünftigen Rohstoffbedarfs zu prüfen ist.
(7.) Wasserwirtschaft		
33	Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Trinkwasserschutz	Gebiet mit längerfristig zu nutzenden Wasservorkommen, das vorrangig zur Wassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern ist.
34	Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet/Flutungspolder	Gebiet zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses, das von entgegenstehenden Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten ist.

Gliederung/Nummer des Symbols		Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
35		Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft - Trinkwasserschutz	Gebiet mit bisher nicht genutzten Trinkwasservorkommen, das für eine öffentliche Wasserversorgung geeignet ist und mittel- bis langfristig für eine zusätzliche bzw. Ersatz-trinkwasserversorgung vorsorglich zu sichern ist.
(8.) Regionalparks			
36		Entwicklungsraum Regionalpark	Stadt-/Umlandbereich im engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin, in dem eine Kette von räumlich durch die Regionalplanung zu konkretisierenden Regionalparks mit Hilfe integrierter Freiraum- und Siedlungskonzepte entwickelt werden soll. Unter Berücksichtigung der Ansprüche der Gemeinden sind sowohl Erholungs- und Freizeit-nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln als auch den land- und forstwirtschaftlichen Funktionen und den Belangen des nachhaltigen Schutzes der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen. Es ist in Abhängigkeit von der landschaftlichen Qualität eine verträgliche Struktur von zu schützenden Landschaftsbestandteilen, Erholungsformen, ökologisch verträglicher Land- und Forstnutzung als auch dörflicher Siedlungsentwick-lung anzustreben. Die siedlungsstrukturellen Erfordernisse und ökonomischen Grundla-gen der ansässigen Bevölkerung sind zu berücksichtigen.
(9.) Fremdenverkehr und Erholung			
37		Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr/ Erholung	Regional bedeutsames Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiet, das aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt, naturräumlichen Ausstattung und Infrastruktur über ein starkes Entwicklungspotential verfügt.
(10.) Verkehr			<p>Sicherung: Verbindungsfunktionen auf der Basis vorhandener (Bestand) und verbindlich geplanter (Ausbau/Neubau) Anlagen und Netze des Ver-kehrs, die räumlich zu sichern sind.</p> <p>Entwicklung: Räumliche Standortvorsorge für die Aufwertung der Verbindungs-funktionen. Ein möglicher Ausbau/Neubau bedarf weiterer Abstim-mungen. Die Darstellung ersetzt nicht erforderliche Raumordnungs-verfahren.</p>
(10.1) Funktionales Schienennetz			
Sicherung 38	Entwicklung 39	Großräumige Schienenverbindung	Verbindung ist im entsprechenden LEP als großräumige Schienenverbindung abschlie-ßend festgelegt. In der Regel realisiert über großräumigen Schnellverkehr
Sicherung 40	Entwicklung 41	Überregionale Schienenverbindung	Verbindung ist im entsprechenden LEP als überregionale Schienenverbindung abschlie-ßend festgelegt. In der Regel realisiert über Regionalschnellverkehr

Gliederung/Nummer des Symbols		Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
Sicherung 42	Entwicklung 43	Regionale Schienenverbindung	Funktionale Verbindung, insbesondere: - zwischen Oberzentrum/Mittelzentrum und Zentren der Nahbereichsstufe. Schienenverbindung mit Erschließungsfunktion vom höherstufigen Eisenbahnnetz in die Fläche und dementsprechend vereinfachter anlagentechnischer Ausrüstung. In der Regel realisiert über Regionalverkehr - zwischen Metropole Berlin und den Gemeinden im Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes
Sicherung 44	Entwicklung 45	Bahnhof/Haltepunkt	Bahnhof oder Haltepunkt, der erhalten und entwickelt werden soll.
(10.2) Funktionales Straßennetz			
Sicherung 46	Entwicklung 47	Großräumige Straßenverbindung - Autobahn	Verbindung ist im entsprechenden LEP als großräumige Straßenverbindung abschließend festgelegt.
Sicherung 48	Entwicklung 49	Anschlußstelle	Knotenpunkt in mehreren Ebenen ohne Kreuzungsvorgänge auf der übergeordneten Straße. Knotenpunkte sind für die regionale Verkehrserschließung und Siedlungsentwicklung von besonderer Bedeutung.
Sicherung 50	Entwicklung 51	Überregionale Straßenverbindung	Verbindung ist im entsprechenden LEP als überregionale Straßenverbindung abschließend festgelegt.
	Entwicklung 52	Ortsumgehung	Teil einer überregionalen Straßenverbindung, der der innerörtlichen Verkehrsentlastung durch Verlagerung des Verkehrs auf weniger sensible Bereiche außerhalb der Ortslage dient.
Sicherung 53	Entwicklung 54	Regionale Straßenverbindung	Verbindung, insbesondere zwischen Oberzentrum/Mittelzentrum und Zentren der Nahbereichsstufe.
	Entwicklung 55	Ortsumgehung	Teil einer regionalen Straßenverbindung, der der innerörtlichen Verkehrsentlastung durch Verlagerung des Verkehrs auf weniger sensible Bereiche außerhalb der Ortslage dient.
(10.3) Wasserstraße			
Sicherung 56	Entwicklung 57	Wasserstraße mit großräumiger Bedeutung	Verbindung ist im entsprechenden LEP als Wasserstraße mit großräumiger Bedeutung abschließend festgelegt.

Gliederung/Nummer des Symbols		Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
Sicherung 58	Entwicklung 59	Wasserstraße mit überregionaler Bedeutung	Verbindung ist im entsprechenden LEP als Wasserstraße mit überregionaler Bedeutung abschließend festgelegt.
Sicherung 60	Entwicklung 61	Wasserstraße mit regionaler Bedeutung	Schiffbare Verbindung, auf der vor allem Personenverkehr sowie wassergebundene Sport- und Freizeitnutzungen realisiert werden.
Sicherung 62	Entwicklung 63	Hafen	Standort einer öffentlichen Lade-, Lösch- und Umschlagstelle zum Be- und Entladen von Binnenschiffen, die landesweite überregionale oder regionale Bedeutung besitzt. Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr.
(10.4) Grenzübergangsstelle			
Sicherung 64	Entwicklung 65	Grenzübergang	Standort einer öffentlichen Anlage (Zoll) im grenzüberschreitenden Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Binnenschifffahrt zwischen dem Land Brandenburg (bzw. der Bundesrepublik Deutschland) und der Republik Polen.
(10.5) Luftverkehr			
Sicherung 66		Verkehrsflughafen mit großräumiger Bedeutung	Standort einer öffentlichen Anlage des allgemeinen Verkehrs (Flughafen) zur Gewährleistung großräumiger (nationaler und internationaler) Luftverkehrsverbindungen. (Übernahme aus hochstufigen Plänen)
	67	Standortsicherung Flughafen Berlin-Brandenburg	Darstellung der Standortsicherung für den geplanten Flughafen Berlin-Brandenburg.
Sicherung 68	Entwicklung 69	Verkehrsflughafen mit überregionaler Bedeutung	Standort einer öffentlichen Anlage des allgemeinen Verkehrs ("Kleinerer" Flughafen). Bedeutung für überregional bedeutsame Luftverkehrsverbindungen zwischen den verschiedenen Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in Ausnahmefällen innerhalb Europas. In der Regel gewerbliche Luftfahrt mit kleineren Luftfahrzeugen.
Sicherung 70	Entwicklung 71	Landeplatz mit regionaler Bedeutung	Landeplätze sind Verkehrslandeplätze als öffentliche Anlage des Verkehrs mit regionaler Bedeutung sowie Sonderlandeplätze mit festgelegter Zweckbestimmung für die luftverkehrliche Erschließung der Region.

Gliederung/Nummer des Symbols	Bezeichnung der Planungskategorie	Bedeutung/Definition
(11.) Windnutzung		
72	Vorranggebiet Windnutzung	Gebiet, das zur Errichtung von Windkraftanlagen regionalplanerisch nach Abwägung mit anderen Raumnutzungen bestimmt wird. In diesem Gebiet wird der Windkraftnutzung durch Einzelanlagen und Windparks (mehr als 3 Anlagen) regionalplanerisch zugestimmt.
73	Vorbehaltsgebiet Windnutzung	Gebiet, in dem eine Errichtung von Windkraftanlagen bei der regionalplanerischen Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu berücksichtigen ist.
(12.) Militärischer Raumbedarf und Konversion		
74	Sonderfläche Bund	Militärische Anlage und Schutzbereich. (Zur Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche ist der Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 30. November 1993 - U II 1 -Az. 45-70-00/04 zu berücksichtigen.)
75	Konversionsfläche	Ehemals militärisch genutzte Fläche, die sich für eine zivile bauliche Nutzung eignet oder für eine Freiraumentwicklung vorgesehen wird.
(13.) Grenzen		
76	Planungsregion	Grenze der Region als Planungsraum gemäß § 3 RegBkPIG.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
(Neufassung)**

Vom 17. Februar 1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Die Zuwendungen werden für den Aufbau landwirtschaftlicher Direktvermarktungsschienen gewährt. Im ländlichen Raum soll die Schaffung von Einrichtungen für die Direktvermarktung gefördert werden. Ziel ist es, der ländlichen Bevölkerung zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen, um der Abwanderungstendenz der Landbevölkerung entgegenzuwirken.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens Direktvermarktung.

2.1 Hierzu zählen Kosten für die Vorplanung, Marktanalyse und Marktstrategie, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt. Ihr Umfang ist begrenzt auf maximal 10 % der Aufwendungen nach 2.2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn Investitionen nach 2.2 durchgeführt werden.

2.2 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für Einrichtungen der Direktvermarktung. Hierzu zählen Maßnahmen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, dem Verkauf sowie der Werbung im Rahmen der Direktvermarktung dienen.

Manuelle Eigenleistungen sind in begrenztem Umfang förderungsfähig, wenn sie von privaten Trägern erbracht werden und Ausgaben für den Materialaufwand (Sachaufwand für Baustoffe und Bauteile) anfallen. Die Höhe des Zuschusses darf die baren Auslagen für den Sachaufwand nicht überschreiten.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuern,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- bei den Investitionskosten Ausgaben für Wohnungsbauten nebst Zubehör,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen und
- Anschaffungskosten für PKW,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe sowie
- Kosten für Werbeaktionen mittels des Einsatzes der Medien und Kosten, die durch die Teilnahme an Messen, Ausstellungen o. ä. entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Landwirtschaftliche Unternehmen in Form natürlicher und juristischer Personen im Haupt- und Nebenerwerb, die landwirtschaftliche Produkte lt. Anhang erzeugen (Urproduktion).

3.2 Unternehmen in Form juristischer Personen, wo mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals von Unternehmen nach 3.1 gehalten werden, die landwirtschaftliche Produkte lt. Anhang be- bzw. verarbeiten und direkt an den Letztverbraucher absetzen.

3.3 Private Personen in ländlichen Gemeinden, die vormalig in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beschäftigt waren, die landwirtschaftliche Produkte lt. Anhang erzeugen.

3.4 Der Zuwendungsempfänger muß seinen Betriebssitz im Land Brandenburg haben.

3.5 Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

4.4 Zuwendungshöhe:

- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 75 % der förderfähigen Ausgaben.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2
 - a) in den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten benachteiligten Gebieten 45 % und
 - b) in den übrigen nicht benachteiligten Gebieten 35 % der förderfähigen Ausgaben.

4.5 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 10.000,00 DM betragen.

4.6 Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Das Direktvermarktungskonzept muß mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfristen nach 5.8 angelegt sein.

Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung besteht ein Widerrufsvorbehalt für die ausgereichten Zuwendungen.

5.2 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und eines Finanzierungsplanes nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem, von dem Vorhaben unabhängigen Gutachter zu erstellen.

5.3 Das Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

5.4 Investitionen sowie Kosten nach Nummer 2.1 die auf Grund anderer Richtlinien des Landes bezuschußt werden, die auf die Förderung der Direktvermarktung gerichtet sind, dürfen nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden.

5.5 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhang II des Vertrages dürfen nur in Übereinstimmung mit den Plänen zur strukturellen Verbesserung gefördert werden.

Es gelten die Bedingungen, die Beihilfesätze und die sektoriellen Beschränkungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. Nr. C 29 vom 2.2.1996, S. 4).

Die für Gemeinschaftsbeihilfen und staatliche Beihilfen gleichermaßen geltenden Beschränkungen nach den Nummern 1.2. und 2. im Anhang der Kommissionsentscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994 (ABl. Nr. L 79 vom 23. März 1994), in der jeweils geltenden Fassung, sind bei der Beurteilung für die Gewährung der Zuwendungen anzuwenden.

5.6 Für Werbemaßnahmen nach Nummer 2.2 gelten die Bedingungen

- Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht im Anhang II des EWG-Vertrags genannte Erzeugnisse
- Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen
- Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

5.7 Mit der Investition nach 2.2 darf erst nach Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bewilligungsbehörde zustimmen, daß mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Vorzeitiger Beginn ist nur nach positiver Vorprüfung der sachlichen Fördervoraussetzungen zulässig. Maßnahmen nach 2.1 gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Gebäudes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung und/oder wurden vor Beginn der Vorplanung nach 2.1 realisiert.

5.8 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- Maschinen, technische Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf Rechtsnachfolger übertragen werden.

5.9 Erzeuger können Erzeugnisse außerhalb der Direktvermarktung absetzen bzw. landwirtschaftliche Produkte zukaufen, wenn dieser Absatz bzw. Zukauf von unerheblicher Bedeutung ist. Von unerheblicher Bedeutung ist ein Absatz bzw. Zukauf nicht mehr, wenn er im Jahresdurchschnitt wertmäßig ein Viertel des Verkaufserlöses der Erzeugnisse, die über die geförderte Investition produziert werden, übersteigt.

5.10 Die Investitionsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des

Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. Nr. L 218/1 vom 6.8.1991), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3669/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 338/26 vom 21.12.1993) Artikel 12 Abs. 5 letzter Anstrich nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung (Urproduktion) bezogen sind.

- 5.11 Regelbesteuerte Zuwendungsempfänger haben die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Zuwendung im Rahmen der Richtlinie eigenverantwortlich zu prüfen.

Förderfähig sind nur die Nettobeträge der zuwendungsfähigen Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach den Nummern 2.1 und 2.2.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Bei einem Gesamtaufwand nach 2.1 und 2.2 unter 100 000,00 DM ist der Antrag formgebunden nach dem Muster der Anlage der Richtlinie an das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, PF 379, Ringstraße 1010, 15203 Frankfurt (Oder)-Markendorf zu stellen.

- 6.1.2 Bei einem Gesamtaufwand nach 2.1 und 2.2 ab 100 000,00 DM ist der Antrag formgebunden nach dem Muster der Anlage der Richtlinie über ein Kreditinstitut freier Wahl (Hausbank) an das Landesamt nach 6.1.1 zu stellen.

- 6.2 Für das laufende Kalenderjahr sind die Anträge bis zum 31. Mai zu stellen.

6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

6.4 Verwendungsnachweis

- 6.4.1 Der Verwendungsnachweis hat unter Vorlage der Originalrechnungen/-belege auf der Basis einer lückenlosen Buchführung zu erfolgen.

- 6.4.2 Die Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Zu diesem Zweck hat dieses das Recht, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

- 6.5 Die Erfolgskontrolle erfolgt durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Kriterien für die Erfolgskontrolle werden vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

6.6 Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die Geltungsdauer ist zunächst auf den 31.12.1998 beschränkt. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 1. November 1994 (ABl. S. 1606) außer Kraft.

Anhang

Zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 17. Februar 1997

Landwirtschaftliche Produkte im Sinne der Nummer 3.1 o. g. Richtlinie sind insbesondere Produkte

- pflanzlichen,
- tierischen,
- gärtnerischen,
- binnenfischwirtschaftlichen und
- forstwirtschaftlichen Ursprungs.

Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne der Richtlinie ist der Direktverkauf der Erzeugnisse des Betriebs unmittelbar an den Verbraucher (Letztverbraucher) ohne Zwischenschalten von Handels- und Verarbeitungseinrichtungen.

An das
Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
PF 379, Ringstraße 1010

15203 Frankfurt (Oder)-Markendorf

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Direktvermarktung
landwirtschaftlicher Produkte**

1. **Bezeichnung des Vorhabens**
 - 1.1 Kurztitel:
 - 1.2 Ort der Investition:
2. **Antragsteller**
 - 2.1 Name/Bezeichnung:
(Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter)
 - 2.2 Postanschrift:
Straße
PLZ, Ort
Kreis
 - 2.3 Sitz des Unternehmens:
Straße
PLZ, Ort
Kreis
 - 2.4 Vertretungsberechtigte:
Name, Vorname
 - 2.5 Auskunft erteilen:
Name
Tel., Telex, Telefax
(Durchwahl)
 - 2.6 Bankverbindung:
Kto.-Nr.
BLZ
Kontoführende Einrichtung
 - 2.7 Rechtsform:
 - 2.8 Namen der Kapitaleigner mit dem Prozentsatz ihrer Beteiligung:

1.	%
2.	%
3.	%
 - 2.9 Durchführungszeitraum: von bis
(Monat und Jahr)

**3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung (DM)
nach Jahren**

19... 19... 19...

- 3.1 Gesamtaufwendungen:
 - 3.1.1 davon: Eigenmittel insgesamt:
davon bare Eigenleistungen:
 unbare Eigenleistungen:
 - 3.1.2 davon: Darlehen:
 Zuschüsse Dritter:
 - 3.1.3 davon: beantragter Landeszuschuß:

19... 19... 19...

4. Investitionskosten (DM) gesamt:

- 4.1 davon Landankauf:
- 4.2 davon Erschließungskosten:
- 4.3 davon Gebäudekosten:
- 4.4 davon Maschinenkosten:
- 4.5 davon sonstige Kosten:
- 4.6 davon Baunebenkosten:

19... 19... 19...

5. Vorplanungskosten (DM):

6. Begründung des Vorhabens

- 6.1 Beschreibung des Vorhabens

u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren.
- 6.2 Ziele des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf:
 - 6.2.1 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
 - 6.2.2 Technologische Entwicklung

- 6.2.3 Kapazitätsveränderungen
- 6.2.4 Sozialökonomische Auswirkungen des Vorhabens (Beschäftigungswirksamkeit, Ausbildungsbedarf), z. B. neugeschaffene Arbeitsplätze, Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen
- 6.3 Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (ggf. Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes)

Einheit (kg, t)

Wert (DM)

Einheit (kg, t)

Wert (DM)

7. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers

- Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung (möglichst für den aktuellen Zeitraum) des Unternehmens zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sowie bei Vorhaben ab 100 000,00 DM Gesamtaufwand eine Vorausschau der Rentabilität des Unternehmens für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens;
- die Darstellung soll die Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, regionales Interesse an der Maßnahme usw.) enthalten.

8.2 Einsatz der insgesamt eingesetzten Rohwaren vor und nach Durchführung des Vorhabens:

Input des Vorhabens

Erzeugnisse	-1 ¹⁾	+ 1	+ 2	+ 3
-------------	------------------	-----	-----	-----

Einheit (kg, t)

Wert (DM)

8. Daten für Haupterzeugnisse

8.1 Einsatz der im Unternehmen produzierten Rohwaren vor und nach Durchführung des Vorhabens

Input des Vorhabens

Erzeugnisse	-1 ¹⁾	+ 1	+ 2	+ 3
-------------	------------------	-----	-----	-----

Einheit (kg, t)

Wert (DM)

¹⁾ -1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

¹⁾ -1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

8.3 Erzeugnisabsatz vor und nach Durchführung des Vorhabens

Output des Vorhabens				
Erzeugnisse	-1 ¹⁾	+ 1	+2	+ 3
Einheit (kg, t)				
Wert (DM)				
Einheit (kg, t)				
Wert (DM)				
Einheit (kg, t)				
Wert (DM)				
Einheit (kg, t)				
Wert (DM)				
Einheit (kg, t)				
Wert (DM)				

¹⁾ -1, + 1 ff. beziehen sich auf das Jahr vor und die Jahre nach Durchführung des Vorhabens

8.4 Darstellung der Absatzwege für die Erzeugnisse (derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)

9. Vorausschau der Rentabilität des Vorhabens für die ersten drei Geschäftsjahre nach Durchführung des Vorhabens (in DM)

	erstes Jahr	zweites Jahr	drittes Jahr
Umsatz			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
Bruttowertschöpfung			
Personalkosten			
sonst. betriebliche Aufwendungen			
sonstige Erträge			
Zinsen und andere Aufwendungen			
Ergebnis vor Steuern			

10. Erklärungen/Verpflichtungen

Der Antragsteller erklärt, daß

10.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn von der Bewilligungsbehörde vor. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

156

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 19. März 1997

- 10.2 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und daß insbesondere alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden und keine Doppelförderung vorliegt,
- 10.3 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- 10.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichert, daß ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind und
- 10.5 er die Zweckbindungsfristen nach 5.8 der Richtlinie durch Sacheigentum (Land, Gebäude) bzw. langfristige Pachtverträge gesichert hat und
- 10.6 er einverstanden ist, daß die Angaben zu den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.9, 3.1, 6.1 den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft der Kreisverwaltung zur internen Verwendung zur Kenntnis gegeben werden.
- 11. Anlagen**
- 11.1 Gutachten von einem unabhängigen Gutachter über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie)
- 11.2 Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des vorgesehenen Vorhabens (Bankbestätigung, Eigenmittel, Leistung Dritter)
- 11.3 Nachweis der Einstufung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in benachteiligtes Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG
- 11.4 Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung zur Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung des Standortes und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- 11.5 Amtliche Bescheinigungen zu Fragen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene, Umweltschutz, Bau)
- 11.6 Nachweis zu 10.5 des Antrages
- 11.7 Investitionsgüterliste für Kosten nach 2.2 der Richtlinie und Nummer 4 des Antrages sowie Einzelmaßnahmen der Kosten nach 2.1 der Richtlinie und Nummer 5 des Antrages
- 11.8 Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister bzw. beglaubigter Gesellschaftsvertrag und Steuernummer bei GbR
- 11.9 Die Bewilligungsbehörde kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens weitere Unterlagen verlangen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0